

7.2 Leistungsbewertung bei diagnostizierten Lernstörungen in der Sekundarstufe I

7.2.1 Diagnostizierte Lernstörungen sind bei Leistungserhebungen entsprechend zu berücksichtigen. Dazu kommen Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Betracht. Vorrangig sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.

7.2.2 Häufig genutzte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind:

- a) veränderte Formen des Leistungsnachweises (z. B. Sprechen auf Band, Einzelsituation),
- b) Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. veränderte Gliederung, Lesepeil, größere Schrift, veränderte Arbeitsblätter),
- c) Einräumen von mehr Bearbeitungszeit,
- d) Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. audio-visuelle Hilfen und Computer) und
- e) differenzierte Aufgabenstellungen – in Ausnahmefällen auch in Klassenarbeiten.

7.2.3 Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind zulässig:

- a) verbale Bewertungen,
- b) Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen Einschätzung, die den individuellen Lernfortschritt widerspiegelt,
- c) Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere, der diagnostizierten Lernstörung besser gerecht werdende Formen der Leistungsbewertung (z. B. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen) sowie in besonderen Fällen:
- d) die Leistungsbewertung befristet entweder zu modifizieren oder auszusetzen.

7.2.4 Die Entscheidung über langfristig anzuwendende Maßnahmen nach den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 trifft die Klassenkonferenz. Über kurzfristige Anwendungen können die Lehrkräfte eigenverantwortlich entscheiden. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Entwicklungsprozess anzupassen.

7.2.5 Die Maßnahmen nach den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 sind mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse zu besprechen. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Die Befreiung von der Benotung, die Kompensation bestimmter Formen der Leistungsbewertung sowie das Aussetzen oder Modifizieren der Bestimmungen der Leistungsbewertung sind auf dem Zeugnis unter "Bemerkungen" auszuweisen.

7.3 Versäumnis, Verweigerung, Täuschung

7.3.1 Wird eine Leistungsfeststellung entschuldigt versäumt, so entscheidet die Fachlehrkraft über die Notwendigkeit und Art des Nachholens. Der Nachweis einer vergleichbaren Leistung ist zu sichern.

7.3.2 Verweigerte oder unentschuldigt versäumte Leistungserhebungen werden mit der Note 6, in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten bewertet (**KV 05.07a**). Dies gilt auch für angesetzte Nachschreibetermine.

7.3.3 Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises unerlaubter Hilfen, so ist dies eine Täuschung. Die Arbeit wird mit der Note 6 oder 0 Punkten bewertet (**KV 05.07a**). Ebenso kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfahren werden bei:

- a) einem Täuschungsversuch,
- b) Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Bearbeitungszeit sowie
- c) bei Handlungen zu fremdem Vorteil.

Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird dabei in der Regel der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschung ist durch die Fachlehrkraft die Wiederholung der Arbeit anzuordnen. Wird eine Täuschung erst nach der Bewertung der Schülerleistung bekannt, so ist sie rückwirkend mit der Note 6 oder 0 Punkten zu bewerten. Wer durch sein Verhalten eine Leistungsfeststellung so schwerwiegend stört, dass eine ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, kann von der Leistungsfeststellung ausgeschlossen werden. Die Lehrkraft entscheidet über die Bewertung der bis dahin erbrachten Leistungen (**KV 05.07a**).

8. Bildung von Zeugnisnoten; Beurteilung auf Zeugnissen

8.1 Zur Bildung der Zeugnisnoten werden alle Noten eines Faches unter Berücksichtigung der jeweiligen Notentendenz sowie der Leistungsentwicklung im Verlaufe des Schuljahres und der Schwerpunkte der Leistungsfeststellung zu einer Note zusammengefasst.

8.2 Die besondere Gewichtung gemäß **Nummer 4.1.10** wird berücksichtigt.

8.3 Für die Bewertung der Kurshalbjahre in der Qualifikationsphase werden nur die Leistungen des jeweiligen Kurshalbjahres berücksichtigt.

8.4 Im Halbjahreszeugnis der Schuljahrgänge 5 bis 10 ist die Leistungs- und Verhaltensentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer kurzen verbalen Beurteilung auszuweisen. Die Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schülerinnen und Schüler beinhalten.

8.4a Abweichend von Nummer 8.4 kann bei Vorliegen eines Beschlusses der Gesamtkonferenz in den Schuljahrgängen 5 bis 10 auf die verbale Beurteilung verzichtet werden, wenn dokumentierte Lernentwicklungsgespräche über die Leistungs- und Verhaltensentwicklung geführt werden.